

Aktenzeichen:
12 T 130/14




Landgericht Neubrandenburg

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

gegen


Neubrandenburg

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Stahmann**, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Gz.: 14/071 St

Beteiligter:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, -Ausländerbehörde-,
An der Hochstraße 1 (Haus E), 17036 Neubrandenburg, Gz.: 32/2/1-gi61976

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

hat das Landgericht Neubrandenburg - 12. Zivilkammer (Kammer für Abschiebehaftsachen) -
durch den Richter am Landgericht Kolf als Einzelrichter am 29.10.2014 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg vom 04.06.2014 -
323 XIV 45/14 - und die durch die Betroffene erlittene Freiheitsentziehung vom 04.06.2014 bis
zum 17.06.2014 rechtswidrig waren und die Betroffene in ihren Rechten verletzt haben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der
Betroffenen werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Wegen des Sachverhalts wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Beschluss, die getauschten Schriftsätze und das Protokoll vom 29.10.2014 Bezug genommen.

Gemäß § 420 FamFG gehört es zur Anhörung des Betroffenen, dass diesem, jedenfalls wenn der Sachverhalt nicht einfach gelagert ist, eine Abschrift des Haftantrages ausgehändigt wird und dieser Haftantrag, soweit der Betroffene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, übersetzt wird. An der Übergabe des Haftantrages hat es bei der amtsgerichtlichen Anhörung gemangelt. Der Sachverhalt ist schon deswegen nicht einfach gelagert, weil in Bezug auf die Tatsache, dass die Betroffene alleinerziehende Mutter eines minderjährigen Kindes ist, die Verhältnismäßigkeit einer Haftanordnung unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2013/33/EU und der Dublin III-Verordnung zweifelhaft ist und einer besonders umfassenden Überprüfung bedurft hätte.

Im Übrigen ergibt sich aus dem amtsgerichtlichen Protokoll auch nicht, dass eine derartige Verhältnismäßigkeitsüberprüfung durchgeführt worden ist. Ebenfalls ist dies dem amtsgerichtlichen Beschluss nicht in ausreichenden Maße zu entnehmen.

Da es nur noch um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erlittenen Freiheitsentziehung geht und die Betroffene sich zwischenzeitlich auf freiem Fuß befindet, bedarf die Erörterung, inwieweit der Formfehler der Nichtübergabe des Antrages heilbar ist, keiner weiteren Erwägungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 15 - 18
17033 Neubrandenburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Eriedigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Kolf
Richter am Landgericht